

Ergänzende Hinweise für Mikroprojekte

Mikroprojekte dienen der vereinfachten und beschleunigten Förderung von Projekten zur Untersuchung der Machbarkeit von Innovationsideen, der Vorbereitung umfangreicher Forschungsprojekte oder der Annäherung neuartiger Technologien an die Marktreife und bieten einen niederschweligen Zugang zur Forschungsförderung. Mikroprojekte sollen entweder FuE-Fragestellungen adressieren, deren Umsetzbarkeit noch grundsätzlich infrage steht und auf diese Weise den Weg für mögliche weitere Untersuchungen bereiten, oder zur Beschleunigung der Energiewende beitragen, indem sie marktnahe Technologien auf den letzten Entwicklungsschritten unterstützen.

Anträge zu Mikroprojekten sollen Bezug zu einem konkreten Förderschwerpunkt aus der aktuellen Förderbekanntmachung des BMWK zur angewandten Energieforschung im Rahmen des 8. Energieforschungsprogramms enthalten. Ein Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende lässt sich durch Mikroprojekte insbesondere in den nachfolgenden, beispielhaften Anwendungsfällen realisieren:

Typ 1 die Validierung von Potential und Machbarkeit von Innovationsideen

Typ 2 FuE-Tätigkeiten zur Vorbereitung der marktlichen Verwertung von Innovationen

Nicht förderfähig sind reine Akquise- und Marketingaktivitäten.

Das Format der Mikroprojekte sieht eine Projektlaufzeit von neun Monaten vor. Ein Mikroprojekt muss als Einzelvorhaben beantragt und bewilligt werden. Eine Aneinanderreihung von Mikroprojekten zum gleichen Fördergegenstand ist ausgeschlossen, und die Tätigkeiten in den Mikroprojekten müssen sich klar von eventuell nachfolgenden Projekten abgrenzen.

Als Typ 1 gelten Anwendungsfälle gemäß AGVO Artikel 25 Abs.2 lit. d für Durchführbarkeitsstudien. Die zuwendungsfähigen Kosten sind begrenzt auf 200.000 Euro, davon betragen die beihilfefähigen Kosten 50 Prozent. Diese können für mittlere Unternehmen um 10 und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. In diesem Fördermodul können förderfähige Kosten für Personal, Sach- und Reisekosten sowie Kosten für Auftragsforschung beantragt werden.

Als Typ 2 gelten staatliche Beihilfen gemäß AGVO Artikel 25. Die zuwendungsfähigen Kosten sind begrenzt auf 200.000 Euro, davon betragen die beihilfefähigen Kosten bis zu 50 Prozent.

Das Antragsverfahren ist einstufig im Sinne der Beschleunigung und Entbürokratisierung. Nach telefonischer Beratung kann ein Projektantrag eingereicht und somit das Verfahren angestoßen werden. Als Anlage zum Projektantrag ist die Vorhabenbeschreibung im Antragssystem easy-Online hochzuladen. Die Beschreibung darf bis zu 5 Seiten umfassen. Abhängig vom Antragsteller sind folgende weitere Unterlagen erforderlich: Kalkulationsgrundlagen für die in Ansatz gebrachten Kosten, ggf. KMU-Erklärung und ggf. Bonitätsunterlagen (gemäß der Richtlinie für Anträge auf Kostenbasis).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) oder für einen Zuwendungsbescheid auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-GK).

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P-Kosten, bzw. Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-GK innerhalb von 2 Monaten einzureichen. Der Nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Sachbericht sollte auf folgende Punkte eingehen:

- Kurzer Sachbericht, bestehend aus einem Erfolgskontrollbericht und einem Berichtsblatt

- Bei Erreichung des Zweckes ergänzend dazu: eine Aufstellung der wesentlichen Inhalte in Anlehnung an den Aufbau einer Skizze zum Einreichen als weiterführendes FuE-Verbundvorhaben, insbesondere: Projektbeschreibung und Ziele, Stand der Wissenschaft und Technik, Innovationsgrad, Antragsteller bzw. Konsortium und Vorarbeiten, Finanzierungs- und Zeitplan, Verwertungsplan (wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit).